



Volksabstimmung Kanton Zug
26. November 2023

Der Regierungsrat erläutert

Änderung des Steuergesetzes vom 6. Juli 2023

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Änderung des Steuergesetzes



Kanton Zug

Inhalt

- 03** In Kürze
Für einen attraktiven Kanton
- 06** Im Einzelnen
Wichtigste Änderungen
- 13** Finanzielle Auswirkungen
Verkraftbare Entlastungen
- 15** Behördenreferendum
- 16** Kontra
Alternative – die Grünen und
Sozialdemokratische Partei des Kantons Zug
Nein zur Änderung des Steuergesetzes
- 18** Pro
Kantonsrat und Regierungsrat
Ja zur Änderung des Steuergesetzes
- 20** Synoptische Darstellung



In Kürze

Für einen attraktiven Kanton

Das Ziel der Vorlage ist es, den Kanton Zug attraktiver zu machen und die finanzielle Belastung der steuerzahlenden Bevölkerung zu reduzieren. Dazu werden unter anderem die Abzüge für Kinderbetreuung erhöht und die Vermögenssteuer gesenkt. Ausserdem wird der Einkommenssteuertarif moderat angepasst und die persönlichen Abzüge bleiben unbefristet erhöht. Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben werden weitere untergeordnete Anpassungen vorgenommen.

Überblick über die Änderungen

Die vorliegende Änderung des Steuergesetzes beinhaltet an erster Stelle die Erhöhung der Abzüge für Kinderbetreuung, eine Senkung der Vermögenssteuer und eine moderate Anpassung des Einkommenssteuertarifs. Zudem sollen die vorerst zeitlich befristeten persönlichen Abzüge dauerhaft auf der neuen Höhe fortgeführt werden. Hinzu kommen Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben aus dem Steuerharmonisierungsgesetz sowie Präzisierungen der Amtshilfebestimmung gegenüber inländischen Sozialhilfebehörden und einzelne redaktionelle Anpassungen.

Erhöhung der Abzüge für Kinderbetreuung

Vorgesehen sind höhere Abzüge für die Dritt- und Eigenbetreuung von Kindern unter 14 Jahren, wobei der Drittbetreuungsabzug auf maximal 25 000 Franken und der Eigenbetreuungsabzug auf 12 000 Franken erhöht werden. Diese Abzüge sind zusätzlich zum allgemeinen Kinderabzug von 12 400 Franken (teuerungsbereit) zulässig, jedoch ist eine Kumulierung von Dritt- und Eigenbetreuungsabzug nicht möglich. Ab Vollendung des 15. Lebensjahrs wird der Kinderzusatzabzug auf 12 000 Franken erhöht.

Pro minderjähriges und volljähriges Kind in Ausbildung können neu mindestens 24 400 Franken pro Jahr in Abzug gebracht werden. Bei drittbetreuten Kindern bis zum 14. Altersjahr ergeben sich neu maximal mögliche Abzüge pro Kind und Jahr von 37 400 Franken.

Für einen attraktiven Kanton

Senkung der Vermögenssteuer

Der Vermögenssteuertarif, der seit 2001 im Wesentlichen unverändert geblieben ist, wird überarbeitet, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die gesamte Vermögenssteuer zahlende Bevölkerung zu entlasten. Die Freibeträge für Alleinstehende, Verheiratete und eingetragene Partnerschaften sowie pro minderjähriges Kind werden verdoppelt, was vor allem tiefere und mittlere Vermögen begünstigt. Darüber hinaus werden alle Vermögenssteuersätze linear um 15 Prozent gesenkt und die Tarifstufen leicht gestreckt.

Glättung des Tarifbuckels bei der Einkommenssteuer

Die sehr gute Finanzlage des Kantons erlaubt punktuelle Anpassungen bei der Einkommenssteuer. Es ist keine generelle Tarifsenkung vorgesehen. Die Einkommenssteuertarife werden überarbeitet, um den sogenannten «Buckel» in der Tarifstruktur zu glätten und den Maximalsteuersatz erst bei einem deutlich höheren Einkommen zu erreichen. Dies wird erreicht, indem bestimmte Steuersätze reduziert werden: von 8,0 auf 6,5 Prozent, von 11,5 auf 8,0 Prozent, von 11,75 auf 10 Prozent und von 10 auf 9 Prozent. Diese Änderungen begünstigen insbesondere Einkommen ab rund 65 000 Franken für Alleinstehende und 130 000 Franken für Verheiratete beziehungsweise eingetragene Partnerschaften.

Persönliche Abzüge bleiben erhöht

Die persönlichen Abzüge, die natürliche Personen in ihrer Steuererklärung geltend machen können, wurden als konjunkturelle Massnahme in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie für die Steuerperioden 2021–2023 befristet erhöht. Aufgrund der positiven Erfahrungen und der sehr guten Finanzlage des Kantons soll diese Erhöhung nun unbefristet beibehalten werden. Diese Änderung begünstigt über 80 Prozent der steuerpflichtigen Privatpersonen, insbesondere solche mit kleineren und mittleren Einkommen.

Höherer Freibetrag bei der Kapitalsteuer

Der Freibetrag für Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie übrige juristische Personen wird von 80 000 auf 200 000 Franken erhöht.

Historischer Schulterchluss

Im Rahmen eines historischen Schulterchlusses zwischen den Einwohnergemeinden und dem Kanton werden die Gemeinden künftig aus der Mitfinanzierung der Zuger Zahlungen an den Nationalen Finanzausgleich (NFA) entlassen. Zudem wurde im Rahmen einer separaten Vorlage ein finanzielles Solidaritätspaket für sogenannte unterkompensierte Gemeinden geschnürt. Damit werden die den Einwohnergemeinden durch die achte Teilrevision des Steuergesetzes entstehenden Mindereinnahmen kompensiert.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton Zug sind 2024 Mindereinnahmen von rund 108 Millionen Franken und ab 2025 jährliche Mindereinnahmen von rund 132 Millionen Franken zu erwarten. In den nächsten Jahren werden hohe Ertragsüberschüsse von jährlich rund 320–418 Millionen Franken erwartet. Bei dieser Ausgangslage sind die durch die achte Teilrevision des Steuergesetzes bedingten Mindereinnahmen verkraftbar, zumal die Bevölkerung davon direkt profitiert.

Abstimmungsempfehlung

Kantonsrat (56 Ja : 18 Nein) und Regierungsrat empfehlen:
Ja zur Änderung des Steuergesetzes

Wichtigste Änderungen

Anpassungen sind notwendig

Das heutige Zuger Steuergesetz ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und hat sich seither bewährt. Ungeachtet dessen sind periodisch Anpassungen notwendig: Einerseits aufgrund parlamentarischer Vorstösse und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, andererseits aufgrund geänderter beziehungsweise neuer Bestimmungen in der Bundesgesetzgebung. Schliesslich sollen die Steuern angesichts der sehr guten Finanzlage des Kantons nicht längerfristig auf Vorrat erhoben werden. Nachdem mit der Unternehmenssteuerreform (STAF) zuletzt die Unternehmen von Steuersenkungen profitierten, soll nun die Zuger Bevölkerung steuerlich entlastet werden. Diese Vorgaben nimmt die achte Teilrevision des Steuergesetzes auf. Zusätzlich werden die Einwohnergemeinden entlastet, indem sie von der Mitfinanzierung der Zahlungen des Kantons an den Nationalen Finanzausgleich (NFA) befreit werden. Mit dieser Massnahme werden ihre Mindereinnahmen aus der achten Teilrevision des Steuergesetzes kompensiert.

Erhöhung der Abzüge für Kinderbetreuung

Heute können für die Drittbetreuung jedes Kindes bis zum vollendeten 14. Altersjahr maximal 6000 Franken (steuerungsbereinigt 6200 Franken) abgezogen werden. Für jedes eigenbetreute, weniger als 15 Jahre alte Kind können 6000 Franken (steuerungsbereinigt 6200 Franken) als Eigenbetreuungsabzug geltend gemacht werden. Neu erhöht sich der Drittbetreuungsabzug auf maximal 25 000 Franken. Bei der direkten Bundessteuer können seit der Steuerperiode 2023 ebenfalls maximal 25 000 Franken für die Drittbetreuung abgezogen werden. Der Eigenbetreuungsabzug wird auf 12 000 Franken erhöht. Diese beiden erweiterten Abzüge können zusätzlich zum allgemeinen Kinderabzug von 12 400 Franken (steuerungsbereinigt) geltend gemacht werden. Eine Kumulation von Dritt- und Eigenbetreuungsabzug ist nicht möglich; wer geringere Drittbetreuungskosten als 12 000 Franken hat, kann anstelle des Drittbetreuungsabzugs den Eigenbetreuungsabzug geltend machen. Ab dem 14. Geburtstag ist von Bundesrechts wegen kein Drittbetreuungsabzug mehr zulässig, weshalb im gleichen Jahr auch der Eigenbetreuungsabzug erlischt. Erfahrungsgemäss steigen jedoch die Kosten für ältere Kinder eher. Diesem Umstand trägt das Steuergesetz mit einem ab dem Jahr der Vollendung des 15. Alters-

jahrs erhöhten allgemeinen Kinderabzug, dem Kinderzusatzabzug, Rechnung. Der Kinderzusatzabzug beträgt heute 6000 Franken (teuerungsbereinigt 6200 Franken) und wird auf 12 000 Franken erhöht.

Pro minderjähriges und volljähriges Kind in Ausbildung können somit neu mindestens 24 400 Franken abgezogen werden (Kinderabzug 12 400 Franken, Eigenbetreuungsabzug 12 000 Franken beziehungsweise Kinderzusatzabzug 12 000 Franken). Werden die Kinder bis zum 14. Altersjahr drittbetreut, ergeben sich maximal mögliche Abzüge pro Kind von 37 400 Franken (Kinderabzug 12 400 Franken und maximal möglicher Drittbetreuungsabzug von 25 000 Franken).

Höhere Freibeträge und tiefere Steuer- sätze bei der Vermögenssteuer

Der heutige Vermögenssteuertarif stammt aus der Totalrevision des Steuergesetzes per 2001 und ist seither im Wesentlichen unverändert geblieben: 2009 wurden die Freibeträge erweitert und die damalige oberste Tarifstufe von 2,5% aufgehoben. In den letzten Jahren hat sich die Situation des Kantons Zug bei den grösseren beziehungsweise sehr grossen Vermögen im interkantonalen Vergleich verschlechtert, weshalb ein Anpassungsbedarf besteht.

Mit der Steuergesetzrevision sollen aber nicht nur die grösseren beziehungsweise sehr grossen Vermögen, sondern die gesamte Vermögenssteuer zahlende Bevölkerung entlastet werden:

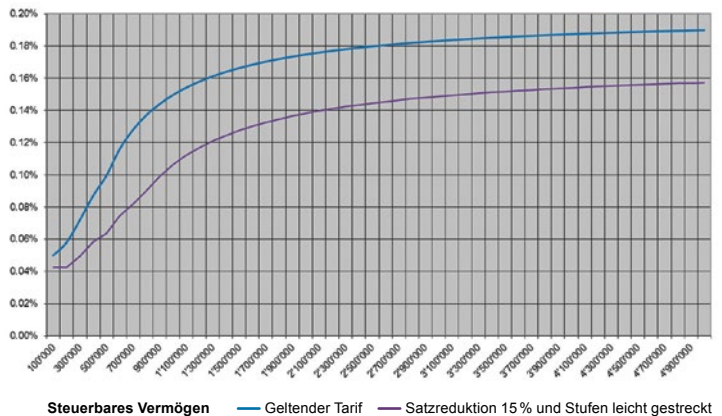
- Die Freibeträge von 100 000 Franken (teuerungsbereinigt 104 000 Franken) für Alleinstehende, 200 000 Franken (teuerungsbereinigt 208 000 Franken) für Verheiratete und eingetragene Partnerschaften beziehungsweise pro minderjährigem Kind von 50 000 Franken (teuerungsbereinigt 52 000 Franken) werden auf 200 000, 400 000 beziehungsweise 100 000 Franken verdoppelt, wovon insbesondere tiefere und mittlere Vermögen profitieren.

Wichtigste Änderungen

– Alle Vermögenssteuersätze werden linear um 15 Prozent gesenkt und die Tarifestufen leicht gestreckt; eine Tarifestufe umfasst neu 250 000 Franken (heute 162 000 beziehungsweise teuerungsbereinigt 168 000 Franken), die oberste Tarifestufe wird neu bei 750 000 Franken erreicht (heute 486 000 beziehungsweise teuerungsbereinigt 504 000 Franken). Die Vermögenssteuer beläuft sich somit neu auf (einfache Steuer):

- 0,425 % für die ersten 250 000 Franken
- 0,850 % für die weiteren 250 000 Franken
- 1,275 % für die weiteren 250 000 Franken
- 1,7 % für Vermögensteile über 750 000 Franken

Vermögenssteuertarif Kanton Zug



Glättung des Tarifbuckels bei der Einkommenssteuer

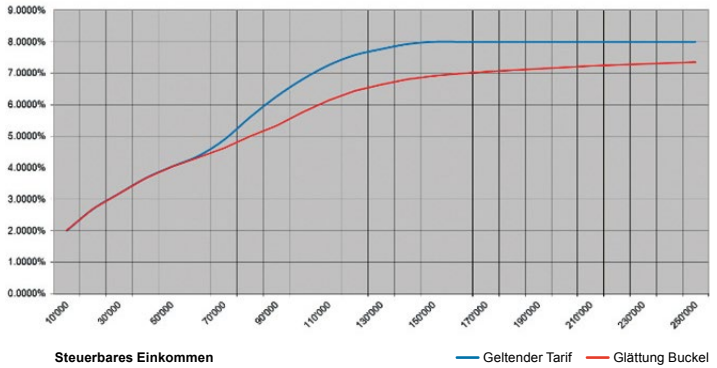
Auf das Jahr 2010 hin wurden die Einkommenssteuertarife für Einkommen zwischen rund 80 000 und 200 000 Franken im Rahmen der dritten Teilrevision des Steuergesetzes (Mittelstandsentlastung) gesenkt. Sie betragen derzeit (einfache Steuer; teuerungsbereinigt):

Steuersatz	für die (Franken)	Allein- stehend	Verheiratet beziehungs- weise ein- getragene Partnerschaft
0,5 %	ersten	1'100	2'200
1,0 %	weiteren	2'200	4'400
2,0 %	weiteren	2'800	5'600
3,0 %	weiteren	3'800	7'600
3,25 %	weiteren	5'000	10'000
3,5 %	weiteren	5'600	11'200
4,0 %	weiteren	5'600	11'200
4,5 %	weiteren	7'800	15'600
5,5 %	weiteren	11'100	22'200
5,5 %	weiteren	12'900	25'800
8,0 % (neu 6,5 %)	weiteren	14'500	29'000
11,5 % (neu 8,0 %)	weiteren	19'500	39'000
11,75 % (neu 10,0 %)	weiteren	24'500	49'000
10,0 % (neu 9,0 %)	weiteren	28'900	57'800
8,0 %	über	145'300	290'600

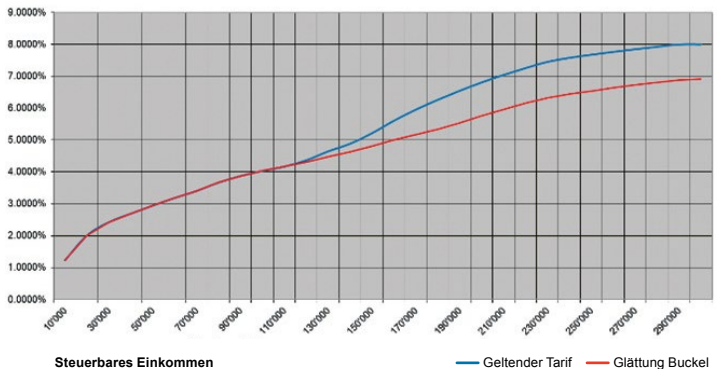
Die sehr gute Finanzlage des Kantons erlaubt auch punktuelle Massnahmen bei der Einkommenssteuer. Anstelle einer generellen Tarifsenkung soll der bestehende Buckel in der Tarifkurve geglättet werden. Dies wird erreicht, indem die Steuersätze von 8,0% auf 6,5%, von 11,5% auf 8,0%, von 11,75% auf 10% und von 10% auf 9% gesenkt werden (**fett markiert**). Damit wird der Maximalsteuersatz erst mit sehr viel höherem Einkommen erreicht. Von dieser Massnahme profitieren insbesondere Einkommen ab rund 65 000 (Alleinstehende) beziehungsweise 130 000 Franken (Verheiratete beziehungsweise eingetragene Partnerschaften).

Wichtigste Änderungen

Einkommenssteuertarif "Alleinstehende"



Einkommenssteuertarif "Verheiratete"



Persönliche Abzüge
bleiben erhöht

Natürliche Personen können in ihrer Steuererklärung persönliche Abzüge geltend machen. Bis zur Steuerperiode 2020 betrug sie 6500 Franken (damals teuerungsbereinigt 7100 Franken) für Alleinstehende und 13000 Franken (damals teuerungsbereinigt 14200 Franken) für Verheiratete beziehungsweise eingetragene Partnerschaften.

Per 2021 wurden unter anderem als konjunkturelle Massnahme im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie die persönlichen Abzüge für die Steuerperioden 2021–2023 befristet erhöht. Sie betragen zurzeit 11 100 Franken (teuerungsbereinigt 11 600 Franken) für Alleinstehende und 22 200 Franken (teuerungsbereinigt 23 200 Franken) für Verheiratete beziehungsweise eingetragene Partnerschaften.

Aufgrund der positiven Erfahrungen und der sehr guten Finanzlage des Kantons soll die Erhöhung unbefristet beibehalten werden. Davon profitieren über 80 Prozent der steuerpflichtigen Privatpersonen und insbesondere kleinere und mittlere Einkommen.

Höherer Freibetrag bei der Kapitalsteuer

Der Freibetrag für Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie übrige juristische Personen wird von 80 000 auf 200 000 Franken erhöht. Damit werden insbesondere kleinere und mittelgrosse Vereine bei der Kapitalsteuer entlastet.

Weitere kantonale Anpassungen

Weitere Anpassungen werden in den folgenden Bereichen vorgenommen:

- Aufhebung einer in der Praxis nicht mehr anwendbaren Bestimmung betreffend die interkantonale Steuerauscheidung juristischer Personen
- Ergänzung der Amtshilfeklausel zugunsten inländischer Sozialhilfebehörden um die Rückerstattungspflicht bezogener Sozialhilfe
- Neuregelung der Bestimmungen zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung im Hinblick auf die künftige Ablösung der heutigen Deklarationslösung

Im Einzelnen

Wichtigste Änderungen

Anpassung an geändertes Bundesrecht

Seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes sind verschiedene Änderungen im Steuerrecht des Bundes in Kraft getreten. Die Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz müssen im kantonalen Recht nachgeführt werden. Konkret betroffen sind das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen, das Obligationenrecht sowie das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich.

Verkraftbare Entlastungen

Staatshaushalt bleibt im Lot

Der Finanzplan sowie die Schätzungen der Finanzdirektion weisen für den Kanton Zug in den nächsten Jahren deutliche Ertragsüberschüsse von jährlich rund 320–418 Millionen Franken aus. Die Mindereinnahmen aus der achten Teilrevision des Steuergesetzes und der damit thematisch verbundenen Entlastung der Gemeinden von der NFA-Mitfinanzierung sowie aus dem Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Gemeinden belaufen sich auf rund 108–132 Millionen Franken pro Jahr. Sie sind für den Kanton verkraftbar und kommen direkt der Bevölkerung zugute.

Berücksichtigung der Gemeinden

Die Einwohnergemeinden werden für ihre Mindereinnahmen aus der achten Teilrevision des Steuergesetzes durch den Wegfall der NFA-Mitfinanzierung entschädigt. Diese belief sich im Jahr 2022 auf rund 47.3 Millionen Franken und würde wegen der steigenden Zahlungen des Kantons an den NFA in den kommenden Jahren weiter ansteigen. Zusätzlich leistet der Kanton im Rahmen einer separaten Vorlage an die unterkompensierten Einwohnergemeinden einen Solidaritätsbeitrag von jährlich rund 11.14 Millionen Franken bis ins Jahr 2027. Zwei besonders betroffene Gemeinden (Neuheim und Menzingen) erhalten in den Jahren 2028 und 2029 weitere, reduzierte Beiträge von insgesamt rund 1 Million Franken (Menzingen 390 000 Franken im Jahr 2028 und 195 000 Franken im Jahr 2029; Neuheim 305 000 Franken im Jahr 2028 und 152 500 Franken im Jahr 2029). Der Solidaritätsbeitrag ist nicht Teil der vorliegenden Abstimmungsvorlage, sondern wird in einem separaten Kantonsratsbeschluss geregelt. Aus Transparenzgründen werden die daraus resultierenden Kosten gleichwohl aufgezeigt.

Verkraftbare Entlastungen

Übersicht über
die finanziellen
Auswirkungen

In Mio. CHF	Kanton		Gemeinden	
	2024	ab 2025	2024	ab 2025
Betreuungsabzüge		-4.5		-3.4
Vermögenssteuertarif	-22	-22	-16.5	-16.5
Freibeträge Vermögenssteuer		-5.2		-3.9
Einkommenssteuertarif	-28	-28	-21	-21
Persönliche Abzüge		-14		-10.5
Freibetrag Kapitalsteuer		-0.02		-0.01
NFA-Beteiligung Einwohnergemeinden (Zahlenstand 2022)	-47.3	-47.3	47.3	47.3
Solidaritätsbeitrag an Einwohnergemeinden (bis 2027)	-11.14	-11.14	11.14	11.14
Total	-108.44	-132.16	20.94	3.13

In der obigen Tabelle nicht enthalten sind die erwähnten zusätzlichen Beiträge in den Jahren 2028 und 2029 für Neuheim und Menzingen von insgesamt rund 1 Million Franken.

Behördenreferendum

Behördenreferendum

Der Kantonsrat hat am 6. Juli 2023 im Anschluss an die Schlussabstimmung das Behördenreferendum beschlossen, damit die Volksabstimmung über die Änderung des Steuergesetzes am 26. November 2023 stattfinden und das revidierte Gesetz bei Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 1. Januar 2024 in Kraft treten kann.

Nein zur Änderung des Steuergesetzes

Für Steuersenkungen besteht im Kanton Zug keine Notwendigkeit. Denn niemand leidet unter einer zu grossen Steuerbelastung. Im Gegenteil: Im schweizweiten Steuerwettbewerb sind wir bereits Nummer eins. Mit der erneuten Senkung heizen wir nur einmal mehr den Steuerwettbewerb an. Zudem führt das vorliegende Steuerrevisionspaket dazu, dass noch mehr Personen mit einem Einkommen von über 250 000 Franken angelockt werden, obwohl der Kanton Zug im schweizweiten Vergleich bereits heute einen überdurchschnittlichen Anteil an Personen mit sehr hohen Einkommen hat (4,4 Prozent im Kanton Zug gegenüber 1,5 Prozent schweizerischer Durchschnitt). Von den Änderungen bei den Vermögenssteuern profitieren vor allem Millionärinnen und Millionäre – denn 82,09 Prozent des Zuger Vermögens ist in ihren Händen. Dabei wurden 2009 bereits die Maximalbeiträge für Superreiche um 20 Prozent gesenkt. Gleichzeitig sind die Mietpreise im Kanton Zug stark angestiegen.

Höhere Mietpreise für den Mittelstand

Die Steuersenkungen schaden dem Mittelstand und Personen mit geringem Einkommen, indem sie die Wohnraumknappheit verschärfen und dadurch zu noch höheren Mieten führen. Dabei sind die Mieten im Kanton Zug bereits heute die höchsten in der Schweiz und der Leerwohnungsbestand minimal. Während mit der Steuersenkung um Superreiche gebuhlt wird, erhöhen sich die Lebenskosten für die breite Bevölkerung. Der Kanton darf aber nicht nur für gut Verdienende und Vermögende attraktiv sein! Auch für Normalverdienende und Personen ohne grösseres Vermögen soll unser Kanton lebenswert bleiben.

Investitionen für alle statt Steuersenkungen für Reiche

Die Alternativen – die Grünen (ALG), die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zug (SP), die Christlichsoziale Partei (CSP) sowie die Gewerkschaften plädieren dafür, die Steuereinnahmen für Investitionen in den Wohnungsbau, den öffentlichen Verkehr, den Klimaschutz und in soziale Projekte zu nutzen, anstatt in Steuersenkungen zu investieren. Nur so können wir den Herausforderungen der Zukunft gerecht werden und eine nachhaltige Entwicklung des Kantons Zug fördern.

Für den Mittelstand und Personen mit geringeren Einkommen wird das Leben durch Teuerung, Krankenkassenprämien und steigende Mieten bereits heute immer teurer. Für sie ist beim 130 Millionen Steuerpaket nichts dabei. Das ganze Geld fließt zu Personen, die heute schon von sehr tiefen Steuern im Kanton Zug profitieren. Das geplante Steuerpaket bietet somit keine Lösungen und steht nicht im Interesse der breiten Bevölkerung. Denn: Es geht nicht auf ihre Probleme ein, sondern verschlimmert einige davon sogar.

Grundsätzlich stehen die Gegnerinnen der Gesetzesvorlage nicht allen Anpassungen im Steuergesetz negativ gegenüber. Verschiedene Anträge der ALG und SP, welche garantiert hätten, dass vor allem der Mittelstand profitiert hätte, wurden während der Gesetzesdebatte leider abgelehnt. Das geplante Steuerpaket bietet keine Lösungen und steht nicht im Interesse der breiten Bevölkerung. Es treibt die Entwicklung von Zug als Steueroase für Superreiche voran und führt zur weiteren Vertreibung des Mittelstandes aus dem Kanton Zug.

Ja zur Änderung des Steuergesetzes

Entlastung für die gesamte Bevölkerung

Die achte Teilrevision des Steuergesetzes führt zu spürbaren Entlastungen der breiten Zuger Bevölkerung. Insbesondere die höheren Abzüge für die Kinderbetreuung und der Kinderzusatzabzug entlasten Familien erheblich, welche dadurch höhere Steuerabzüge geltend machen können. Auch die Beibehaltung der erhöhten persönlichen Abzüge ist unter anderem für den Mittelstand von grosser Bedeutung. Ebenso die Glättung der Tarifkurve bei der Einkommenssteuer (Abschaffung des sogenannten «Tarifbuckels») wie auch die generelle Senkung der Vermögenssteuer und in diesem Zusammenhang die grosszügige Anpassung der Freibeträge entlasten vornehmlich mittlere und kleinere Vermögen. Nicht zuletzt auch die Erhöhung des Freibetrags bei der Kapitalsteuer kommt Vereinen, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengesellschaften zugute; damit werden insbesondere kleinere und mittelgrosse Vereine finanziell entlastet.

In diesem Sinne schaden die vorgeschlagenen Massnahmen keineswegs dem Mittelstand und Personen mit geringerem Einkommen. Die von den Gegnerinnen ins Feld geführte Thematik der Wohnraumknappheit und hohen Mieten, die durch das Revisionspaket verschärft werden soll, steht nicht in einem direkten Zusammenhang mit der angestrebten Revision und ist folglich fehlgegriffen. Der Kanton unterstützt auch in diesen Bereichen beispielsweise mit einem Betrag von 40 Millionen Franken über die nächsten zehn Jahren in grosszügiger Weise das Mietwohnwesen. Schliesslich halten die Gegner fest, dass der Kanton mit den Steuereinnahmen zu wenig in Wohnungsbau, öffentlichen Verkehr, Klimaschutz und soziale Projekte investiert. Das Gegenteil ist der Fall: Der Kanton investiert in die genannten Bereiche im schweizweiten Vergleich überdurchschnittlich viel, fällt keineswegs ab und verfolgt diesbezüglich eine fortschrittliche Politik.

Sehr gute finanzielle Ausgangslage

Die sehr gute Finanzlage mit erwarteten Ertragsüberschüssen in den nächsten Jahren von jährlich rund 320–418 Millionen Franken bietet genügend Spielraum für die vorliegenden Entlastungsmassnahmen zugunsten der gesamten steuerpflichtigen Bevölkerung. Mit der Aufhebung der NFA-Mitfinanzierung werden zudem die Gemeinden für ihre Mindereinnahmen aus der achten Teilrevision des Steuergesetzes kompensiert.

Steuergesetz vom 25. Mai 2000

§ 19

Bewegliches Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen usw.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

Synoptische Darstellung

Änderung vom 6. Juli 2023

§ 19

Bewegliches Vermögen

Steuergesetz vom 25. Mai 2000

⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 62 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 62 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach § 62 Absatz 1 Buchstabe b und § 62 Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

§ 23

Steuerfreie Einkünfte

¹ Steuerfrei sind

- a) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
- b) Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;
- c) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- d) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. § 19 Bst. a bleibt vorbehalten;
- e) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder von der bzw. dem Arbeitgebenden ausgerichtet werden, wenn sie die empfangende Person innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet; vorbehalten bleibt bei Kapitalzahlungen der oder des Arbeitgebenden die im Zeitpunkt des Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung maximal mögliche Versicherung;

^a Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR)[SR 220] geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

§ 23

Steuerfreie Einkünfte

Steuergesetz vom 25. Mai 2000

- f) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- g) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen mit Ausnahme der Unterhaltsbeiträge gemäss § 22 Bst. f;
- h) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- i) die Zahlung von Genugtuungssummen;
- k) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- l) die Beiträge der Hilflosenentschädigungen der IV/AHV/UV;
- m) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS)[SR 935.51] zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- m^{bis}) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an GROSSspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- m^{ter}) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- m^{quater}) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird;
- n) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 8000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.
- o) ...

§ 26 Selbstständige Erwerbs- tätigkeit – Allgemeines

¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

- a) die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens;
- b) die verbuchten Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken sowie die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;

- n) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 8000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- p) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)[SR 837.2].

Steuergesetz vom 25. Mai 2000

- c) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen;
- d) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- e) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 17 Abs. 2 entfallen;
- f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern, soweit sie auch nach Bundessteuerrecht nicht abzugsfähig sind.

§ 30

Allgemeine Abzüge – unabhängig von der Einkommenshöhe

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach §§ 19, 19^{bis} und 20 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum

f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten;

g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere

a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;

b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;

c) Bussen und Geldstrafen;

d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn

a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder

b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 30

Allgemeine Abzüge –
unabhängig von der
Einkommenshöhe

Steuergesetz vom 25. Mai 2000

Gesamtbetrag von: 6000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 1000 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;

- h) bis zu 4000 Franken pro Jahr vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen von in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten. Bei Mitarbeit des einen Eheteils im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Eheteils werden vom selbstständigen Erwerbseinkommen der Eheleute höchstens 4000 Franken nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden;
- i) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;
- k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die
 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
- m) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht gemäss § 23 Abs. 1 Bst. m^{quater} steuerfrei sind, jedoch höchstens 5000 Franken. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss § 23 Abs. 1 Bst. m^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken, abgezogen;
- n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

- I) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Steuergesetz vom 25. Mai 2000

§ 33
Sozialabzüge

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

1. als persönlicher Abzug:
 - a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben:
Fr. 13 000.–
 - b) für die anderen Steuerpflichtigen: Fr. 6500.–
- 1a. Für die Steuerjahre 2021 bis 2023 betragen die Abzüge nach Ziff. 1 Bst. a Fr. 22 200.– und nach Ziff. 1 Bst. b Fr. 11 100.–.
2. als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 6000 Franken.):
 - a) für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 11 000.–.
3. als AHV-/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 250 000 Franken und einem Reineinkommen bis zu
 - a) Fr. 30 000.–: Fr. 3 000.–
 - b) Fr. 50 000.–: Fr. 1 500.–
4. als Unterstützungsabzug (Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 und 2 oder § 30 Bst. c gewährt wird.):
 - a) für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt: Fr. 3 000.–
5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug:
 - a) 30 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 10 000 Franken im Jahr.
 - b) ...

² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 6000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.

^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. I den Betrag von 6000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.

^{2ter} ...

³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

§ 33 Sozialabzüge

- a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 22 400.–
 - b) für die anderen Steuerpflichtigen: Fr. 11 200.–
2. als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 12 000 Franken):
- a) für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 12 000.–.

² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 12 000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.

^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. I den Betrag von 12 000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.

Steuergesetz vom 25. Mai 2000

⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet. Gleiches gilt sinngemäss bei der Berechnung des Höchstbetrages gemäss Abs. 2.

⁵ Der Mietzinsabzug endet mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.

§ 35 Steuertarife

¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

- a) 0,5 % für die ersten Fr. 1 100.–
- b) 1,0 % für die weiteren Fr. 2 200.–
- c) 2,0 % für die weiteren Fr. 2 700.–
- d) 3,0 % für die weiteren Fr. 3 700.–
- e) 3,25 % für die weiteren Fr. 4 800.–
- f) 3,5 % für die weiteren Fr. 5 400.–
- g) 4,0 % für die weiteren Fr. 5 400.–
- h) 4,5 % für die weiteren Fr. 7 500.–
- i) 5,5 % für die weiteren Fr. 10 800.–
- j) 5,5 % für die weiteren Fr. 12 400.–
- k) 8,0 % für die weiteren Fr. 14 000.–
- l) 11,5 % für die weiteren Fr. 18 900.–
- m) 11,75 % für die weiteren Fr. 23 700.–
- n) 10,0 % für die weiteren Fr. 28 000.–
- o) 8,0 % für Einkommen über Fr. 140 600.–

² Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die allein mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

- a) 0,5 % für die ersten Fr. 2 200.–
- b) 1,0 % für die weiteren Fr. 4 400.–
- c) 2,0 % für die weiteren Fr. 5 400.–
- d) 3,0 % für die weiteren Fr. 7 400.–
- e) 3,25 % für die weiteren Fr. 9 600.–
- f) 3,5 % für die weiteren Fr. 10 800.–
- g) 4,0 % für die weiteren Fr. 10 800.–
- h) 4,5 % für die weiteren Fr. 15 000.–
- i) 5,5 % für die weiteren Fr. 21 600.–
- j) 5,5 % für die weiteren Fr. 24 800.–
- k) 8,0 % für die weiteren Fr. 28 000.–
- l) 11,5 % für die weiteren Fr. 37 800.–
- m) 11,75 % für die weiteren Fr. 47 400.–
- n) 10,0 % für die weiteren Fr. 56 000.–
- o) 8,0 % für Einkommen über Fr. 281 200.–

§ 35
Steuertarife

- c) 2,0 % für die weiteren Fr. 2 800.-
- d) 3,0 % für die weiteren Fr. 3 800.-
- e) 3,25 % für die weiteren Fr. 5 000.-
- f) 3,5 % für die weiteren Fr. 5 600.-
- g) 4,0 % für die weiteren Fr. 5 600.-
- h) 4,5 % für die weiteren Fr. 7 800.-
- i) 5,5 % für die weiteren Fr. 11 100.-
- j) 5,5 % für die weiteren Fr. 12 900.-
- k) 6,5 % für die weiteren Fr. 14 500.-
- l) 8,0 % für die weiteren Fr. 19 500.-
- m) 10,0 % für die weiteren Fr. 24 500.-
- n) 9,0 % für die weiteren Fr. 28 900.-
- o) 8,0 % für Einkommen über Fr. 145 300.-

- c) 2,0 % für die weiteren Fr. 5 600.-
- d) 3,0 % für die weiteren Fr. 7 600.-
- e) 3,25 % für die weiteren Fr. 10 000.-
- f) 3,5 % für die weiteren Fr. 11 200.-
- g) 4,0 % für die weiteren Fr. 11 200.-
- h) 4,5 % für die weiteren Fr. 15 600.-
- i) 5,5 % für die weiteren Fr. 22 200.-
- j) 5,5 % für die weiteren Fr. 25 800.-
- k) 6,5 % für die weiteren Fr. 29 000.-
- l) 8,0 % für die weiteren Fr. 39 000.-
- m) 10,0 % für die weiteren Fr. 49 000.-
- n) 9,0 % für die weiteren Fr. 57 800.-
- o) 8,0 % für Einkommen über Fr. 290 600.-

Steuergesetz vom 25. Mai 2000

³ Diese Steuertarife können in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.

⁴ ...

§ 44 Steuertarif

¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:

1. für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:
Fr. 200 000.–
2. für die übrigen Steuerpflichtigen: Fr. 100 000.–
3. für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann: Fr. 50 000.–

² Die Vermögenssteuer beträgt:

- a) 0,5 % für die ersten Fr. 162 000.–
- b) 1,0 % für die weiteren Fr. 162 000.–
- c) 1,5 % für die weiteren Fr. 162 000.–
- d) 2,0 % für Vermögensteile über Fr. 486 000.–

²bis ...

³ Der anwendbare Tarif richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

§ 53 Steuerliche Zugehörigkeit – Umfang der Steuerpflicht und Steuerauscheidung

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die nach diesem Gesetz eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt

- a) im Verhältnis zu andern Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung; die gemäss Schlechterstellungsverbot vorläufig übernommenen, aus einer ausserkantonalen Kapitalanlage erwirtschafteten resultierenden Aufwandüberschüsse oder Verluste werden nachträglich in dem Umfang besteuert, als diese in den folgenden sieben Jahren im Belegenheitskanton mit Gewinnen verrechnet werden;
- b) im Verhältnis zum Ausland objektmässig. Verluste aus ausländischen Betriebsstätten können vorbehältlich von solchen aus Liegenschaften mit inländischen Gewinnen verrechnet werden. Verzeichnet diese Betriebsstätte in den folgenden 7 Jahren Gewinne, so sind diese im Ausmass früher übernommener Verluste im Kanton steuerbar.

⁴ Steuerpflichtige Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

§ 44

Steuertarif

1. für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben: Fr. 400 000.–
2. für die übrigen Steuerpflichtigen: Fr. 200 000.–
3. für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann: Fr. 100 000.–
 - a) 0,425 % für die ersten Fr. 250 000.–
 - b) 0,850 % für die weiteren Fr. 250 000.–
 - c) 1,275 % für die weiteren Fr. 250 000.–
 - d) 1,7 % für Vermögensteile über Fr. 750 000.–

§ 53

Steuerliche Zugehörigkeit – Umfang der Steuerpflicht und Steuerauscheidung

- a) im Verhältnis zu andern Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung;

Steuergesetz vom 25. Mai 2000

§ 60

Berechnung des Reingewinns – Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) sämtliche Steuern, nicht aber Steuerbussen;
- b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;
- d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- e) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken;
- f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

§ 75

Steuertarife

¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 0,5 Promille. Vom Eigenkapital sind 80 000 Franken steuerfrei.

§ 60
Berechnung des Reinge-
winns – Geschäftsmässig
begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

a) sämtliche Steuern;

f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten;

g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere

a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;

b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;

c) Bussen;

d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn

a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder

b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 75
Steuertarife

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 0,5 Promille. Vom Eigenkapital sind 200 000 Franken steuerfrei.

Steuergesetz vom 25. Mai 2000

§ 77 Bemessung des Reingewinns

¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

² Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die noch nicht als Gewinn versteuerten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

§ 78 Bemessung des Eigenkapitals

¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

² Die Kapitalsteuer wird auf der Grundlage eines ordentlichen Geschäftsjahres von 12 Monaten festgelegt. Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen wird eine der Dauer des Geschäftsjahres entsprechende anteilmässige Kapitalsteuer erhoben.

§ 108 Ampflichten – Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihr oder ihm in Ausübung ihres oder seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

² Eine Auskunft, einschliesslich der Offenlegung der Akten, ist zulässig, soweit hiefür eine gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons oder des Bundes gegeben ist.

³ Fehlt eine solche Grundlage, ist eine schriftliche Auskunft aus den Steuerakten im Einzelfall nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet die Finanzdirektion.

⁴ Folgenden Behörden dürfen generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:

- a) den inländischen Strafuntersuchungsbehörden, den von diesen beauftragten Polizeiorganen bei Strafuntersuchungen sowie den inländischen Strafgerichten,
- b) den inländischen Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren,
- c) den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten,

§ 77

Bemessung des Reingewinns

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

§ 78

Bemessung des Eigenkapitals

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

§ 108

Amtspflichten – Geheimhaltungspflicht

- c) den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten und zur Abklärung der Rückerstattungspflicht bezogener Sozialhilfe,

Steuergesetz vom 25. Mai 2000

- d) den inländischen Gerichten zur Abklärung betr. Nachzahlung gestundeter oder Rückerstattung erlassener Prozesskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege,
 - e) den Organen der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche,
 - f) den Organen für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche.
 - g) den Organen, die für die Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 64a KVG zuständig sind, zur Abklärung der Bedürftigkeit.
- ⁵ Die Auskunftserteilung in den Fällen von Abs. 4 Bst. e und f kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- ⁶ Bei Abs. 2 bis 5 kommt § 5 des Datenschutzgesetzes [BGS 157.1] nicht zur Anwendung.

§ 121 Vorbehalt des Verwaltungsrechts- pflegegesetzes

- ¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen sind unter Vorbehalt der Regelung in diesem Gesetz sinngemäss anwendbar.
- ² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen über die elektronische Übermittlung von Eingaben und Entscheiden, den Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten sowie die elektronische Akteneinsicht sind unmittelbar anwendbar.

§ 125 Pflichten der steuer- pflichtigen Person – Steuererklärung

- ¹ Die steuerpflichtige Person wird durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Die steuerpflichtige Person, die kein Formular erhält, muss es bei der zuständigen Behörde verlangen.
- ² Das Formular für die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und mit der persönlichen Unterschrift der steuerpflichtigen Person oder derjenigen der Vertretung zu versehen sowie samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen. Zulässig ist auch die Einreichung der Steuererklärung in anderer, von der kantonalen Steuerverwaltung autorisierten Form.

§ 110^{ter}
Elektronische Verfahren

¹ Die Steuerverwaltung bietet die Einreichung der Steuererklärung sowie weiterer Eingaben in elektronischer Form an. Wo die Unterzeichnung gesetzlich vorgesehen ist, kann anstelle der Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person erfolgen.

² Mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person kann ihr die Steuerverwaltung Dokumente in elektronischer Form zustellen.

³ Das elektronische Verfahren, insbesondere die Sicherstellung der Authentizität und Integrität der übermittelten Daten, richtet sich nach § 121 Abs. 1.

§ 121
Vorbehalt des
Verwaltungsrechts-
pflegegesetzes

² *Aufgehoben.*

§ 125
Pflichten der steuer-
pflichtigen Person –
Steuererklärung

² Das Formular für die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen. Zulässig ist auch die Einreichung der Steuererklärung in anderer, von der kantonalen Steuerverwaltung autorisierten Form. Bei Einreichung in Papierform ist die Steuererklärung mit der persönlichen Unterschrift der steuerpflichtigen Person oder derjenigen der Vertretung zu versehen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der elektronischen Einreichung der Steuererklärung.

Steuergesetz vom 25. Mai 2000

³ Die steuerpflichtige Person, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.

⁴ Bei verspäteter Einreichung und bei verspäteter Rückgabe einer der steuerpflichtigen Person zur Ergänzung zurückgesandten Steuererklärung ist die Fristversäumnis zu entschuldigen, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war und dass sie das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.

Änderung vom 6. Juli 2023

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass BGS 621.2, Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich vom 30. August 2007, wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung [BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.[Inkrafttreten am ...]

Zug, 6. Juli 2023

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Karl Nussbaumer

Der Landschreiber

Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...



Abstimmungsempfehlung

Änderung des Steuergesetzes vom 6. Juli 2023

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Änderung des Steuergesetzes